



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-12136 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 6.399/250 - II/C/90

Wien, am 2. August 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

Parlament
1017 W i e n

5607/AB
1990 -08- 02
zu 5665/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ute APFELBECK und Genossen haben am 7. Juni 1990 unter der Nr. 5665/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Bespitzelung einer Untersuchungsrichterin" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Können Sie ausschließen, daß Beamte Ihres Zuständigkeitsbereiches die für die Voruntersuchungen im Strafverfahren gegen Bundesminister Dr. Lichal zuständige Untersuchungsrichterin observieren, Erhebungen über sie anstellen oder ihre Privatwohnung durchsucht haben?
2. Wenn nein, mit welcher Rechtfertigung wird gegen die Untersuchungsrichterin ermittelt und was ist Anlaß und Ziel dieser Observierung?
3. Gibt es für das Öffnen und Durchsuchen ihrer Privatwohnung einen richterlichen Hausdurchsuchungsbefehl?
4. Wenn Sie Ermittlungen Ihres Ressorts ausschließen können, werden Sie Erhebungen darüber veranlassen, wer bzw. welche Behörde die genannte Untersuchungsrichterin observiert?
5. Wenn nein, warum nicht?
6. Entspricht Ihre Beantwortung dieser Anfrage bereits § 43 Abs. 2 der Regierungsvorlage zum Sicherheitspolizeigesetz?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja.

- 2 -

Zu Frage 2:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 3:

Nein.

Zu Frage 4:

Im Zusammenhang mit einem diesbezüglichen Überprüfungsersuchen des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien wurden auch in dieser Hinsicht polizeiliche Erhebungen durchgeführt, die jedoch gleichfalls negativ verliefen.

Zu Frage 5:

Siehe Antwort zu Frage 4.

Zu Frage 6:

Abgesehen davon, daß über die Regierungsvorlage zu einem Sicherheitspolizeigesetz, 1316 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP, keine parlamentarische Beschlußfassung erfolgt ist und daß sich diese Anfragebeantwortung deshalb nicht auf § 43 Abs. 2 dieser Regierungsvorlage stützen kann, liegt im gegebenen Fall jedenfalls kein Sachverhalt vor, der von § 43 Abs. 2 Z. 2 erfaßt wäre, worauf die Anfrage offenbar abzielt.

Franz J. J.